

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Landschaft und Gewässer

MERKBLATT

Eigentum und Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern

Öffentliche Gewässer und private Gewässer

Jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne gilt als öffentliches Gewässer, sofern an ihm nicht privates Eigentum nachgewiesen ist (§ 114 BauG¹). Alle öffentlichen Gewässer sind Eigentum des Kantons, soweit an ihnen nicht Eigentum Dritter nachgewiesen oder das Eigentum von Gemeinden durch den Regierungsrat nicht ausdrücklich anerkannt worden ist.

Nutzung von öffentlichen Gewässern oder ihres Gebiets

Als Gewässernutzung gelten den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen des Gewässers und Inanspruchnahmen der Oberflächengewässer. Typische Beispiele von Gewässernutzungen sind Brücken, Stege, über das Gewässer auskragende Bootshäuser oder andere Bauten über dem Gewässer, Eindeckungen oder Eindolungen von Gewässern, die Querung von Gewässern mit Leitungen oder sonstigen Bauwerken, das Verlegen einer Leitung innerhalb der Gewässerparzelle, das Einleiten von Sauberwasser, Materialentnahmen, Wasserentnahmen etc.

Nutzungen von öffentlichen Gewässern und deren Gebiet sind bewilligungs- und abgabepflichtig. Die gesetzliche Grundlage bilden hierfür das kantonale Wassernutzungsgesetz (WnG)² und das Wassernutzungsabgabendekret (WnD)³.

Eingedolte Gewässer / Bachleitungen

Das Eigentum an einem öffentlichen Gewässer erstreckt sich auf dessen sämtliche Bestandteile, nicht aber auf Bauten, die einer bewilligten Nutzung am Gewässer dienen und im Eigentum der Berechtigten stehen. Viele öffentlichen Gewässer wurden vor Jahrzehnten teilweise oder ganz – meistens zur landwirtschaftlichen Kulturlandgewinnung – von Privaten oder Güterregulierungsgenossenschaften eingedolt. Mit der Eindolung eines Gewässers geht dessen Rechtsnatur als öffentliches Gewässer nicht unter. Zwar liegt das Eigentum am Leitungsbauwerk in einem solchen Fall beim Verursacher bzw. bei dessen Rechtsnachfolgern. Das Eigentum erstreckt sich damit aber nicht auf das Gewässer selbst (§§ 115 f. BauG).

Neue Eindolungen von Gewässern oder der Ersatz von bestehenden Bachleitungen sind heute nur noch in im Gewässerschutzgesetz abschliessend definierten Ausnahmefällen möglich (Art. 38 GSchG⁴). Solche Vorhaben benötigen eine kantonale Zustimmung. Wenn es nach Abwägung aller Interessen zumutbar ist, sind eingedolte öffentliche Gewässer wieder offen zu legen und nach den Grundsätzen über die Beschaffenheit der Gewässer zu gestalten (§ 119 Abs. 1 i.V. mit § 117 BauG).

¹ Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 01.05.2017)

² Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 (Stand 01.01.2017)

³ Wassernutzungsabgabendekret (WnD) vom 18. März 2008 (Stand 01.01.2015)

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 01.01.2017)